

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER AutoMotive Systems GmbH

Stand: 06/2015

Anderter Straße 99 D
30559 Hannover

Telefon: +49 (0)5 11 - 6156 - 0
Fax: +49 (0)5 11 - 6156 - 222

info@AutoMotiveSystems.de
www.AutoMotiveSystems.de

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) der AutoMotive Systems GmbH (nachfolgend: AMS) erfolgen ausschließlich aufgrund der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AMS. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AMS und dem Vertragspartner. Die AGB werden mit jeder Lieferung auf Wunsch zugesandt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn AMS ausdrücklich und schriftlich im Ganzen oder in einzelnen Punkten zustimmt. Änderungen der AGB bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS

1. Angebote in Katalogen und Listen sind unverbindlich. Angebote sind freibleibend. Sofern nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben, sieht sich AMS an die in seinen Angeboten angegebenen Produktspezifikationen, Leistungen und Preise für die Dauer von 30 Tagen nach Abgabe des Angebots durch AMS gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.
3. Nebenabreden vor oder bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für nachträgliche Abreden und Änderungen des Vertrages.
4. Die Leistungen Hardwarekauf, Hardware-Installation, Hardwareservice, Softwareerstellung, Softwareüberlassung (dauerhaft oder Miete), Software- Installation und Softwareservice sind gemäß der nachfolgenden Regelungen jeweils gesondert zu vergüten, soweit nicht im Einzelfall schriftlich anderweitig vereinbart.

III. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

1. Terminangaben sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, unverbindlich und stellen nur einen annähernden Leistungszeitraum dar. Verzögert sich eine Leistung von AMS über den schriftlich zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist von zumindest drei Wochen geltend gemacht werden.
Kommt AMS ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich zu handeln mit der Lieferung in Verzug oder tritt Unmöglichkeit ein, so ist ein Ersatz des mittelbaren Schadens ausgeschlossen.
2. Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen und Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalts verlängern die vereinbarte Liefer- und Leistungszeit in angemessenem Umfang. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Vorliegen von außerhalb des Willens von AMS liegenden unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. Störungen aufgrund höherer Gewalt, Aus- und Einfuhrverboten, Verzögerungen oder Ausfällen bei der Anlieferung von vertragsgegenständlichen Teilen an AMS, Streik und Aussperrung. Entsprechendes gilt, wenn die genannten Umstände bei einem Vorlieferanten von AMS auftreten. In den genannten Fällen bleibt es dem Kunden unbenommen, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung und im Fall ihres fruchtlosen Ablaufs bei Unzumutbarkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, AMS trifft eine Pflichtverletzung.
3. Ist das Leistungshindernis nicht nur vorübergehend und nicht von AMS verschuldet, so kann AMS vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsrücktritt gegen AMS zu.
4. Nimmt der Kunde die vertragsgemäße Leistung nicht an und befindet er sich aufgrund dessen im Annahmeverzug, kann AMS Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie ohne Nachweis 20% der vereinbarten Vergütung als Entschädigung verlangen. Der Beweis eines niedrigeren Schadens durch den Vertragspartner bleibt unberührt. Weitergehende Schadensersatzansprüche von AMS bleiben ebenfalls unberührt.

IV. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde benennt einen qualifizierten Mitarbeiter als System-Administrator, der u.a. für die Koordination der Installation und Operation der Ausrüstung verantwortlich ist. Weiter benennt der Kunde für jede von AMS zu erbringende vertragliche Leistung einen am Installationsort tätigen sachkundigen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der zur Durchführung der Leistung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.

2. Der Kunde stellt nach Vorgaben von AMS 24 Stunden am Tag einen Zugang zu einer Telekommunikationsverbindung unentgeltlich zum Zweck der Diagnose, Fernwartung und Datenübertragung von und zum Kunden für AMS bereit. Die Leitung wird vom Kunden zu keinem anderen Zweck verwendet.
3. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von AMS erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten der AMS verwenden. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
4. Für das Erstellen und Aufbewahren von aktuellen Datensicherungen, die für den Fall der Wiederherstellung benötigt werden, ist der Kunde verantwortlich. AMS wird hierbei jeweils auf den letzten, vom Kunden zur Verfügung gestellten, Stand wieder aufsetzen.
5. Der Kunde ist verantwortlich für die Absicherung seiner Computeranlage vor unberichtigtem Zugriff. Insbesondere sind hierbei die Sicherheitsbestimmungen der Kfz-Hersteller bzw. Kfz-Importeure anzuwenden, sowie die Aktualität der jeweils eingesetzten Schutzprogramme (Antivirenssoftware, Firewallsysteme etc.) sicherzustellen.
6. Der Kunde gestattet dem Personal von AMS den Zugang zu den im jeweiligen im Vertrag angegebenen Geräten, um entsprechende Installationen und Servicearbeiten vornehmen zu können. Er hält auch die für die Durchführung notwendigen technischen Einrichtungen und Kennwörter, wie z.B. Verbindungsrouter (gem. der jeweiligen aktuellen AMS Vorgabe), Remotesoftware, Router Passwort und Mastercode, funktionsbereit und stellt diese im vom AMS benötigten Umfang kostenlos zur Verfügung. Der Kunde gestattet AMS den Zugriff auf sein System und die Nutzung und Übertragung der Daten (zum Beispiel Log-Files etc.), die zur Vertragserfüllung von AMS gebraucht werden.
7. AMS ist von ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag befreit, solange der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nach vorstehenden Regeln nicht ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere soweit der Kunde den Zugang zu einem Gerät oder den Anschluss eines Gerätes nicht sicherstellt, ist AMS berechtigt, die Leistungen zur Wiederherstellung und die erforderlichen Aufwendungen nach der Preisliste von AMS in Rechnung zu stellen.

V. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. AMS haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist oder eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird. Auch im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden vertragsuntypisch und kaum vorhersehbar war. Diese Haftung sowie die Haftung für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird auf den Kaufpreis bzw. das Fünffache des jährlichen Entgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines derartigen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
2. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wurde, sofern die Zusicherung gerade vor solchen Schäden schützen sollte.
3. AMS haftet für die Wiederbeschaffung von Daten und Programmen nur, wenn sie deren Vernichtung oder Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass die ursprünglich gespeicherten Daten und Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Bestimmungen unberührt.
5. Von AMS gelieferte Software entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. AMS haftet nicht für die gesetzeswidrige Nutzung von Daten, die unter Verwendung der AMS-Software erhoben, gespeichert, genutzt, verarbeitet oder an Dritte übermittelt werden. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für den gesetzmäßigen Umgang mit den durch ihn selbst erhobenen Daten.

VI. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Preise

1.1 Preise von AMS verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sie schließen keine Verpackung, Fracht oder Versicherung ein, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt. Sofern keine Preisvereinbarung getroffen wurde, gilt die jeweils bei Lieferung bzw. Leistungserbringung gültige Preisliste.

1.2 Nebenleistungen von AMS, insbesondere Installation, Einweisung und Schulung sind nur bei ausdrücklicher Erwähnung im Kaufpreis enthalten.

2. Preisänderungen

Erfolgt die Lieferung oder Leistungserbringung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die AMS nicht zu vertreten hat, später als 2 Monate nach Vertragsschluss und sind mittlerweile Preisänderungen eingetreten, oder tritt während der Auftragsausführung eine Veränderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge erhöhter Lohnstarife oder sonstiger Kostenerhöhungen ein, so ist AMS nach ihrer Wahl berechtigt, den Preis nach der bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen Preisliste zu berechnen oder einen angemessenen Preiszuschlag zu verlangen.

Bei Hard- oder Softwareserviceverträgen ist AMS berechtigt, die Servicekosten frühestens ein Kalenderjahr nach Vertragsabschluss angemessen anzupassen, wenn sich ihre Kosten, auch die Stückkosten, die allgemeinen Lebenshaltungskosten oder Aufwendungen, z.B. für Lohn und Lohnnebenkosten, Beschaffung von Hard- und Software von Lieferanten, Dienstleistungen von Subunternehmern u.ä., erhöhen. Die Erhöhung tritt frühestens 1 Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens in Kraft. Erhöht AMS die Servicekosten um mehr als 25%, kann der Kunde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Erhöhung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Jahresende kündigen. Bis dahin sind die erhöhten Servicekosten zu zahlen.

3. Fälligkeit

3.1 Forderungen sind bei Barverkäufen sowie Servicerechnungen sofort, anderenfalls 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, in voller Höhe ohne Abzug von Skonto fällig

3.2 Ab 5.000,00 Euro Gesamtnettoauftragswert sind bei Auftragsbestätigung 50% und bei Übergabe des Systems bzw. Lieferung 50% fällig.

4. Teillieferungen und –leistungen

Bei Teillieferungen und –leistungen besteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden für jede einzelne Teillieferung, sofern die Teillieferung/–leistung sinnvoll nutzbar ist. Der Lieferverzug unwesentlicher Systemteile berechtigt den Kunden nicht zum Rückbehalt des anteiligen Kaufpreises.

5. Rücktritt

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt eine nachhaltige Verschlechterung seiner Vermögenssituation ein, ist AMS berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, für weitere Leistungen Vorauszahlung in bar zu verlangen und die über sie umlaufenden Wechsel und Schecks auf Kosten des Kunden sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegenüber AMS mit einer Forderung nur aufrechnen oder diese nur abtreten, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn beide Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VII. DOKUMENTATIONEN

Ist von AMS die Überlassung von Dokumentationen zu Hard- und/oder Software geschuldet, so gelten, wenn Anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, auch solche in englischer Sprache und programmimmanente Online Hilfen als vertragsgemäße Erfüllung. Dokumentationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Kunde erwirbt das Eigentum und die Nutzungsrechte im vertraglich vorgesehenen Umfang an sämtlichen von AMS gelieferten oder zur Verfügung gestellten Produkten sowie der dazugehörigen Dokumentationen erst mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen von AMS aus der Geschäftsverbindung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AMS zu verkaufen, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von der Firma AMS befindlichen Waren verbunden oder vermischt und ist die Verbindung nicht ohne Wertminderung lösbar, so erwirbt AMS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nicht im Eigentum

von AMS stehenden Waren. Der Käufer tritt alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt an AMS ab; bei Miteigentum ist ein dem Wert des Miteigentumsanteils entstehender erstrangiger Teilbetrag abgetreten. AMS ist jederzeit zum Einzug von Forderungen berechtigt. Der Kunde hat AMS Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sofort, gegebenenfalls per Fax oder E-Mail mitzuteilen.

3. Übersteigt der Wert der AMS hiernach gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung von AMS aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so ist AMS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

IX. DATENSCHUTZ

1. Die vom Kunden übermittelten Daten werden in elektronischer Form gespeichert und zur Erfüllung vertraglicher Zwecke genutzt, verarbeitet und ggf. an Dritte weitergeleitet.

2. Der Kunde ist berechtigt, eine etwaige Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten zu darüber hinausgehenden, anderen Zwecken, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall ist die AMS nur berechtigt, die Daten zu Zwecken der Vertragsdurchführung zu nutzen und in diesem Rahmen ggf. an Dritte weiterzugeben.

B. EINZELNE LEISTUNGEN DER AMS

I. VERKAUF VON HARDWARE

1. Vertragsgegenstand

Beim Verkauf von Hardware ist die Installation der Hardware nicht im Leistungsumfang enthalten. Teillieferungen sind zulässig und dürfen auch selbständig abgerechnet werden. Abweichungen der Ware vom Angebot sind zulässig, wenn dies dem Besteller zumutbar ist und sofern die Ersatzware die Leistungen erfüllt oder beinhaltet, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind.

2. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Sachen geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über, auch wenn der Kunde ausdrücklich oder konkludent eine Versendung der Ware gewünscht hat. Verzögert sich hierbei der Versand auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. AMS ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Lieferung im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

3. Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist AMS nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Sachen anderweitig zu verfügen. In diesem Fall wird AMS den Kunden binnen einer angemessenen Frist ersatzweise beliefern. Für AMS besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzlieferung, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschafft werden kann. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Kunden, nachdem AMS dem Kunden die Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung angezeigt hat, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit einer von AMS angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden. Der Anspruch von AMS, Mehraufwendungen, die aufgrund des Annahmeverzugs entstanden gelten zu machen bleibt unberührt.

4. Gewährleistung

4.1 Im Gewährleistungsfall ist AMS nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. AMS steht in diesem Fall eine Überlegungsfrist von mindestens 48 Stunden, bezogen auf zwei Bankarbeitstage, gerechnet ab dem Eingang der Mitteilung des Kunden bei AMS, zu. Der Kunde hat maximal drei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels zu dulden. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt AMS die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Die Mängelbeseitigungsarbeiten werden nach Wahl von AMS in ihrem Hause, bei dem Kunden, beim Hersteller oder einem Subunternehmer durchgeführt. Ist AMS zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über einen angemessenen Zeitraum aus Gründen, die von AMS zu vertreten sind, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Produktes zu verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für geringfügige Vertragswidrigkeiten (Pflichtverletzungen), insbesondere für geringfügige Mengenabweichungen und Mängel, ausgeschlossen. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels nicht zu.

4.2 Der Kunde hat Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, insbesondere auf Mengenabweichungen und offensichtliche sonstige Mängel, zu untersuchen. Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 36 Stunden nach Übergabe, schriftlich unter spezifizierter Angabe von allen erkennbaren Einzelheiten des Mangels anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Rügepflicht sind sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen Mengenabweichungen und offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Geräten 12 Monate.

4.4 Für gebrauchte Geräte ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, AMS hat in diesen Fällen einen Mangel arglistig verschwiegen.

4.5 Der Kunde hat AMS bei der Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

4.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung von AMS verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Betriebsanforderungen entsprechen, sowie für Transportschäden und Schäden, die durch äußere Umstände wie Blitzschlag, Wasser, Viren oder Fremdeinwirkung entstehen. Wird der Liefergegenstand nicht von AMS installiert, so setzt die Gewährleistung den Nachweis ordnungsgemäßer Installation durch den Kunden voraus. Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die gewöhnliche Abnutzung durch Gebrauch oder auf Schäden, die nach Lieferung des Produktes infolge falscher Behandlung, falscher Installation oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstanden sind.

4.7 Ergibt eine Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann AMS dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu den jeweils geltenden Kundendienstpreisen in Rechnung stellen.

4.8 Der Anspruch des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

4.9 Soweit von Dritten hergestellte Gegenstände betroffen sind, kann der Kunde zunächst auf die Ausschöpfung seiner und ihm von AMS abgetretener Rechte gegen den Hersteller verwiesen werden. AMS wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.

4.10 Eine Gewährleistung für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft wird nicht übernommen.

II. HARDWARESERVICE

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Hardwareservice ist gesondert vom Kauf der Hardware und der Installation der Hardware zu vergüten.

1.2. AMS erbringt für die jeweiligen Geräte nachfolgende Servicearbeiten:

- Beseitigung von auftretenden Störungen der Hardware im jeweils vertraglich festgelegten Umfang
- Übernahme der Fahrt- und Transportkosten
- Unterstützung bei der Wiederherstellung des Betriebssystems nach einem Festplattendefekt, sofern vom Kunden die notwendigen Mittel (z.B. Betriebssystem, Sicherungsmedien) dem Mitarbeiter von AMS zu Verfügung gestellt werden.
- Vorhaltung der erforderlichen Austausch-/Ersatzteile (bzw. Nachfolgeartikel); ausgetauschte bzw. defekte Teile gehen in das Eigentum von AMS über, neu eingebaute Ersatzteile gehen in das Eigentum des Kunden über.

1.3. Nicht zum Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen beim Hardwareservice und als Sonderleistungen gesondert zu vergüten sind:

- Umbauten auf Wunsch des Kunden
- Erweiterung der Hardware auf Wunsch des Kunden
- Reinigen von Geräten / Anlagen
- Korrekturen / Reparaturen in Verbindung mit Software-Netzwerkeinstellungen
- Weitergehende Konfigurationsleistungen, wie z. B. Wiederherstellung anderer Software (z.B. Office- Anwendungen, Anwendungssoftware, kundeneigene Software), Anbindung der Clients
- Beseitigung von Transportschäden; Transportschäden im Sinne dieses Vertrages sind nur äußerlich erkennbare Schäden an der Verpackung oder Hardware, die während des Transportes entstanden sind.
- Reparaturen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs der Sachen; hierzu gehört auch das unbefugte Öffnen der Geräte

1.4 Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft wird nicht übernommen.

1.5 Erbrachte Sonderleistungen werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der AMS, zzgl. Fahrtzeit und Fahrtspesen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

1.6 Bei unberechtigt geltend gemachten Serviceansprüchen behält sich AMS vor, entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 1.7 Eine Serviceleistung verlängert nicht die Gewährleistungszeit.
1.8 Die Gewährleistungsfrist für Serviceleistungen beträgt 12 Monate.

2. Vertragslaufzeit

Der Servicevertrag beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Abschluss der Installation der Hardware gemäß B. VII. 7. und 8 dieser Bestimmungen. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbegrenzte Laufzeit geschlossen. Der Servicevertrag kann von beiden Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des auf den Abschluss des Vertrages folgenden Jahres.

3. Vergütung

Die Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nach der jeweils gültigen Preisliste von AMS. Die Vergütung ist bei Lieferung für den gesamten Vertragszeitraum fällig. AMS ist berechtigt, die Serviceleistungen zu verweigern, wenn kein rechtzeitiger Zahlungseingang vorliegt.

III. SOFTWAREENTWICKLUNG

1. Vertragsgegenstand

Die zu bewältigende Aufgabenstellung, der erforderliche Leistungsumfang sowie weitere Leistungsspezifikationen bei von AMS oder Drittanbietern zu erstellender Software werden im Pflichtenheft detailliert beschrieben. Die Software wird von AMS nach den dort dargelegten Anforderungen hergestellt. Der Kunde erwirbt an der herzustellenden Software Nutzungsrechte ausschließlich in dem unter B. IV oder B.V. genannten Umfang.

2. Fertigstellungstermin und Vergütung

Fertigstellungstermin und Vergütung ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Wird die Software aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von AMS liegen und die AMS zu vertreten hat nicht termingerecht fertig gestellt, muss der Kunde AMS eine Mahnung übersenden. Ein Rücktrittsrecht des Kunden vom Vertrag besteht nur, wenn der Kunde AMS nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf Änderungswünsche des Kunden zurückzuführen ist.

3. Nachträgliche Änderungswünsche

Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss AMS nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen. AMS steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes, den entstehenden Zusatzaufwand berücksichtigendes, zusätzliches Entgelt vorzunehmen.

4. Quellcodeübergabe, Weiterentwicklung und Weiterverwertung

AMS ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programms zugrundeliegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet. Eine Weiterentwicklung und Weiterveräußerung des Programms einschließlich der online Benutzerdokumentation eBook und des sonstigen Begleitmaterials an Dritte - Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften gelten als Dritte - ist dem Kunden nicht gestattet.

5. Vervielfältigungsrechte

5.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

5.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

5.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Vervielfältigen des Handbuchs eBook zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

6. Mitwirkungspflichten

6.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne, etc.) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Anwender persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

6.2 Sofern AMS dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind unverzüglich schriftlich an AMS zu richten.

7. Gewährleistung

7.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Software regelmäßig mit Fehlern behaftet sein kann und nur bei Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Programms von einem rechtlich relevanten Mangel ausgegangen wird. Mängel der gelieferten Software einschließlich des online Handbuches eBook und sonstiger Unterlagen werden von AMS innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Abnahme nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von AMS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Kunden ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung zu.

7.2. Das Recht zur Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr.2, 637 BGB ist ausgeschlossen.

7.3 Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an AMS zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten

7.4. Eine Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte die Software unberechtigt geändert haben.

8. Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von AMS erbrachten Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so haftet die Firma AMS wie folgt. AMS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse gegenüber dem Dritten freistellen oder die Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der vom Kunden entrichteten Vergütung zurücknehmen. Der Kunde hat sich auf die Vergütung einen angemessenen Wertersatz für die Nutzung anrechnen zu lassen.

8.2 Voraussetzungen für die Haftung der Firma AMS nach Abs. 1 sind, dass der Kunde die Firma AMS von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit AMS führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

8.3 Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AMS nach Abs.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine von AMS nicht vorhersehbare Verwendung der Software oder dadurch verursacht wird, dass das Dienstleistungsergebnis vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von AMS erbrachten Dienstleistungsergebnissen eingesetzt wird.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.

9. Abnahme

9.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Kunden sowie der Ersteinweisung.

9.2 Nach der Installation des Programms weist AMS durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, AMS während der Funktionsprüfung auftretende Abweichungen von den Anforderungen an die Programme unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen von AMS verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

9.5 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. AMS kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

10. Sonstiges

Im Übrigen gelten die unten (IV und V) stehenden Vorschriften über Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz, Dekompilierung und Programmänderungen, Obhutspflicht sowie Rückgabe- und Löschungspflicht entsprechend.

IV. ÜBERLASSUNG VON SOFTWARENUTZUNGLIZENZEN DURCH GEWÄHRUNG ZEITLICH UNBESCHRÄNKTER LIZENZEN

1. Vertragsgegenstand

An der von AMS gelieferten eigenen oder fremden Software werden nur einfache Nutzungslizenzen übertragen, die zeitlich unbegrenzt sind. (Lizenzkauf) Auch in diesem Fall bleiben alle gewerblichen Schutzrechte und Eigentumsrechte bei AMS. Es wird ausschließlich Software nach dem im Angebot genannten Versions- und Releasestand überlassen. Wünscht der Kunde die Überlassung neuerer Releasestände ist dies Gegenstand der Leistung „Softwareservice“ gemäß Ziff. B. VI. Neue Versionen und Updates der überlassenen Software sind gesondert zu erwerben.

Die Software umfasst ausschließlich die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen. Die Lizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung des Programms in dem Staat, in dem das Programm gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu installieren ist. Die Lizenz gilt nur für die im Auftrag bezeichnete Niederlassung, in der auch die Installation der Software erfolgt ist, und nur zur Nutzung auf der im Auftrag bezeichneten Hardware. Eine Nutzung für Dritte oder Vermietung ist nicht gestattet. Updates im Rahmen der Weiterentwicklung der Software sind, sofern der Kunde sie wünscht gesondert zu vergüten.

2. Betriebssystemsoftware von Fremdanbietern

Software von Fremdanbietern erwirbt der Kunde ohne Benutzungsrecht. Hierzu sind die AGB der jeweiligen Fremdanbieter zu beachten. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde Software von Drittanbietern nur benutzen darf, wenn er mit dem Hersteller einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließt. Die Verantwortung obliegt allein dem Kunden.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

3.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

3.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

3.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

4. Überlassung an Dritte und Gesellschafterwechsel

4.1 Der Kunde darf die Software einschließlich des online Benutzerhandbuchs eBook und des sonstigen Begleitmaterials Dritten - Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften gelten als Dritte - weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung einem Weisungsrecht des Kunden unterliegen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Kunden in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach Ziff. 5 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

4.2 Das Nutzungsrecht ist im Fall der Übertragung des Geschäftsbetriebs des Kunden auf einen Dritten nur mit Zustimmung von AMS auf den Dritten übertragbar. Der Kunde ist verpflichtet, AMS Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung darf verweigert

werden, wenn der Erwerber direkt oder indirekt mit AMS in einem Konkurrenzverhältnis steht oder er sich nicht den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unterwirft. Auf die Art des Erwerbs kommt es nicht an.

5. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

5.1 Der Kunde darf die Software nur auf der im Vertrag bezeichneten und von AMS abgenommenen Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

5.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Regelung ist der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder AMS eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr ergibt sich aus dem Vertrag.

6. Dekompilierung und Programmänderungen

6.1 Eine Änderung der Software durch den Kunden ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und AMS mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Kunde nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit AMS in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht und wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen nicht zu befürchten ist. Änderungen durch den Kunden oder einen Dritten sind zu dokumentieren und AMS mitzuteilen.

6.2 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei AMS und/oder beim Softwarehersteller anfordern.

6.3 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach diesen AGB oder Gesetz berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

6.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Gewährleistung

7.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Software regelmäßig mit Fehlern behaftet sein kann und nur bei Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Programms von einem rechtlich relevanten Mangel ausgegangen wird. Mängel der überlassenen Software, einschließlich der eBook Dokumentation und sonstiger Unterlagen, werden von AMS nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von AMS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.2 Soweit Fremdprogramme, d.h. solche Software, die nicht von AMS entwickelt wurde oder von ihr als eigene vertrieben wird, Vertragsgegenstand sind (Betriebssysteme, Datenbanken u.ä.), kann der Kunde zunächst auf die Ausschöpfung seiner und ihm von AMS abgetretener Rechte gegen den Hersteller verwiesen werden. AMS wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

7.4 Eine Gewährleistung und Haftung von AMS entfällt im Falle

- des Einsatzes auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware
- des Aufspielens weiterer Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS
- sonstiger Veränderungen, die vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS vorgenommen werden
- der Verletzung von Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software.
- der unberechtigten Änderung oder Bearbeitung der Software durch den Kunden oder einen Dritten
- dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß A. IV dieser AGB verletzt.

7.5. Ein Versionswechsel oder die Herausgabe eines neuen Releasestandes der überlassenen Software stellt keinen Mangel der überlassenen Software dar.

8. Obhutspflicht

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

8.2 Der Kunde wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs eBook anzufordern.

8.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht der AMS, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere AMS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

8.4. Originaldatenträger sind an einem gegen unbefugten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren.

V. ÜBERLASSUNG VON SOFTWARENUTZUNGLIZENZEN DURCH ZEITLICH BEGRENZTE LIZENZ

1. Vertragsgegenstand

An der von AMS gelieferten eigenen oder fremden Software werden nur einfache Nutzungslizenzen zur begrenzten zeitlichen Nutzung übertragen (Lizenzmiete). Die Software umfasst ausschließlich die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung der jeweiligen Programmversion aufgelisteten Funktionen. Wünscht der Kunde die Überlassung neuerer Releasestände ist dies Gegenstand der Leistung „Softwareservice“ gemäß Ziff. B. VI.

Die Lizenz berechtigt nur zur Nutzung des Programms in dem Staat, in dem das Programm gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu installieren ist. Die Lizenz gilt nur für die im Auftrag bezeichnete Niederlassung, in der auch die Installation der Software erfolgt ist, und nur zur Nutzung auf der im Auftrag bezeichneten Hardware. Eine Nutzung für Dritte oder Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Betriebssystemsoftware von Fremdanbietern

Software von Fremdanbietern erwirbt der Kunde ohne Benutzungsrecht. Hierzu sind die AGB der jeweiligen Fremdanbieter zu beachten. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nur benutzen darf, wenn er mit dem Hersteller einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließt. Die Verantwortung obliegt allein dem Kunden.

3. Mietdauer und Kündigungsfristen

Das Mietverhältnis kann nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf des der Lieferung folgenden Jahres.

4. Vervielfältigungsrechte

4.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl anfertigen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

5. Überlassung an Dritte und Gesellschafterwechsel

5.1 Der Kunde darf die Software einschließlich des online Benutzerhandbuchs eBook und des sonstigen Begleitmaterials Dritten - Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften gelten als Dritte - weder veräußern noch überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung einem Weisungsrecht des Kunden unterliegen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Kunden in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach Ziff. 6 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

5.2 Das Nutzungsrecht ist im Fall der Übertragung des Geschäftsbetriebs des Kunden auf einen Dritten nicht auf den Dritten übertragbar. Das Nutzungsrecht erlischt im Fall einer direkten oder indirekten Änderung der Mehrheitsverhältnisse der Gesellschafter des Kunden oder von deren Gesellschaftern (change-of-control).

Der Kunde ist verpflichtet, AMS Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen ist die Übertragung des Geschäftsbetriebes im Wege der Erbfolge.

6. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

6.1 Der Kunde darf die Software nur auf der im Vertrag bezeichneten und von AMS abgenommenen Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

6.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Regelung ist der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations- Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder AMS eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr ergibt sich aus dem Vertrag.

7. Dekompilierung und Programmänderungen

7.1 Eine Änderung der Software durch den Kunden ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und AMS mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Kunde nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit AMS in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht und wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen nicht zu befürchten ist. Änderungen durch den Kunden sind zu dokumentieren und AMS mitzuteilen.

7.2 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei AMS und/oder beim Softwarehersteller anfordern.

7.3 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach diesen AGB oder Gesetz berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

7.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

8. Gewährleistung

8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Software regelmäßig mit Fehlern behaftet sein kann und nur bei Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Programms von einem rechtlich relevanten Mangel ausgegangen wird. Mängel der vermieteten Software, einschließlich der eBook Dokumentation und sonstiger Unterlagen, werden von AMS nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von AMS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Pflicht zur Mietzahlung bleibt unberührt, sofern die Nutzung der Software nicht schwerwiegend beeinträchtigt ist.

8.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 542 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

8.3 Soweit Fremdprogramme, d.h. solche Software, die nicht von AMS entwickelt wurde oder von ihr als eigene vertrieben wird, Vertragsgegenstand sind (Betriebssysteme, Datenbanken u.ä.), kann der Kunde zunächst auf die Ausschöpfung seiner und ihm von AMS abgetretener Rechte gegen den Hersteller verwiesen werden. AMS wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.

8.4 Eine Gewährleistung und Haftung von AMS entfällt im Falle

- des Einsatzes auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware
- des Aufspielens weiterer Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS
- sonstiger Veränderungen, die vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS vorgenommen werden
- der Verletzung von Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software.
- der unberechtigten Änderung oder Bearbeitung der Software durch den Kunden oder einen Dritten
- dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß A. IV dieser AGB verletzt.

8.5. Ein Versionswechsel oder die Herausgabe eines neuen Releasestandes der überlassenen Software stellt keinen Mangel der überlassenen Software dar.

9. Obhutspflicht

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.2 Der Kunde wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs eBook anzufordern.

9.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht der AMS, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere AMS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

9.4. Originaldatenträger sind an einem gegen unbefugten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren.

10. Rückgabe- und Löschungspflicht

10.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist dem Vermieter kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnlichem) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölffachen Monatsmiete.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.

10.3 AMS kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Vermieter dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen.

10.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

10.5 AMS ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten beim Kunden auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu überprüfen

VI. SOFTWARESERVICE

1. Allgemeines

Die Pflege der im „Lieferschein/Abnahmeprotokoll“ genannten Programmteile durch AMS richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Service bzgl. der Hardware richtet sich nach separaten Regeln und ist separat zu vergüten.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Pflegedienste von AMS umfassen folgende Leistungen:

- Die Überlassung der jeweils neuesten Releasestände der im „Lieferschein/Abnahmeprotokoll“ aufgeführten Module; ergeben sich gravierende Leistungsverbesserungen, kann dies zu einem Versionswechsel führen
- Die Aktualisierung der Softwaredokumentationen; soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine vollständig neue Dokumentation übergeben, die AMS auch in papierloser Form überlassen kann
- die schriftliche und telefonische Beratung des Kunden bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern; der telefonische Beratungsdienst („Hotline“) steht dem Kunden Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung; eingeschlossen ist eine Kurzberatung bei Handlingsproblemen bzw. Anwendungsfragen/ Administration zu o.a. Punkten bis zu einer Dauer von 10 Minuten je Einzelfall; eine umfangreiche Anwendungsberatung (Dauer >10 Minuten) erfolgt gegen Verrechnung des Zeitaufwandes (Preis gem. gültiger Preisliste)
- Erstellen von Log-Dateien und Weitergabe an die Softwarehersteller zur Auswertung, falls keine sofortige Lösung möglich ist.
- Einsatz von notwendigen Fehlerkorrekturen soweit vom Hersteller bereitgestellt

2.2 Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten des Unternehmers zählen folgende, gesondert nach der jeweiligen Preisliste von AMS zu vergütende Sonderleistungen:

- Beratungen außerhalb der o.g. Bereitschaftszeiten

- Pflegeeinsätze vor Ort
- Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden
- Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden oder Dritten in den Programmcode der Software, in die Systemkonfiguration oder die Hardware
- Pflegeleistungen bzgl. der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Servicevertrags sind
- Inhalt des Telefonsupports ist nicht die Einweisung und Schulung von Mitarbeitern des Kunden. Beratungen, die aufgrund fehlender Schulungen erfolgen, werden dem Kunden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Die Beurteilung, ob eine solche Situation gegeben ist, obliegt AMS und wird dem Kunden schriftlich mit einem Vorschlag zur Verbesserung des Kenntnisstandes mitgeteilt
- Pflegeleistungen im Falle der Störung der Hard- und Software durch Computerviren
- Installation von notwendigen Betriebssystemupdates, Hardware- oder Softwarekomponenten
- Änderungen der Software und Softwareeinstellungen, die auf Vorgaben der Kfz-Hersteller bzw. Kfz-Importeure beruhen; diese sind nur Vertragsinhalt, soweit sie ausdrücklich im Vertrag zwischen AMS und dem Kunden schriftlich fixiert sind.

AMS wird von der Leistungspflicht bei Fortbestehen der Gegenleistungspflicht frei, soweit

- die Software auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware eingesetzt wird
- weitere Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS installiert werden
- sonstige Veränderungen vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS vorgenommen werden
- Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software verletzt werden.

2.3 Erbrachte Sonderleistungen werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der AMS, zzgl. Fahrtzeit und Fahrtspesen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

2.4 Bei unberechtigt geltend gemachten Serviceansprüchen behält sich AMS vor, entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.5 AMS ist berechtigt, die Serviceleistungen durch Dritte, insbesondere den Hersteller der entsprechenden Software, erbringen zu lassen und den Kunden zunächst auf seine Rechte gegenüber dem Dritten zu verweisen.

2.6 Eine Serviceleistung verlängert nicht die Gewährleistungszeit.

2.7 Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft wird nicht übernommen.

2.8 Die Gewährleistungsfrist für Serviceleistungen beträgt 12 Monate.

2.9 Die Überlassung der jeweils neuesten Releasestände der im „Lieferschein/Abnahmeprotokoll“ aufgeführten Module erfolgt in der Regel per Remoteübertragung. Sollten die technischen Voraussetzungen beim Kunden nicht vorhanden sein, wird eine Versandgebühr für den Programmversand in Rechnung gestellt.

3. Kundenzusicherung, Schadensersatz

Der Kunde sichert zu, dass er zur Nutzung aller von ihm im Rahmen des Softwareservice bereitgestellten Daten berechtigt ist. Der Kunde stellt AMS von allen Kosten und Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nutzung der Daten gegen AMS geltend gemacht werden.

3. Vertragslaufzeit

Der Servicevertrag beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Abschluss der Installation der Software bzw. gemäß B. VII. 7. und 8. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbegrenzte Laufzeit geschlossen. Der Servicevertrag kann von beiden Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Schluss des auf den Abschluss des Vertrages folgenden Jahres.

4. Vergütung

Die Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nach der jeweils gültigen Preisliste von AMS. Die Vergütung ist Quartalsweise im Voraus fällig. AMS ist berechtigt, die Serviceleistungen zu verweigern, wenn kein rechtzeitiger Zahlungseingang vorliegt.

5. Bezug neuer Versionen der Software, Installation neuer Hardware

Der Kunde ist verpflichtet, bei Herausgabe einer neuen Version der Software durch AMS diese auf seinem System durch AMS installieren zu lassen soweit eine Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Softwareservicevertrag durch AMS ansonsten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Die Kosten für die Installation hat der Kunde gemäß der gültigen Preisliste von AMS zu tragen.

Dies gilt auch für die Einräumung der entsprechenden neuen Nutzungslizenzen. Die Nr. B. IV. und B V. finden entsprechende Anwendung.

Soweit die Installation der neuen Softwareversion eine Aufrüstung oder Umrüstung der Hardware notwendig macht, ist der Kunde verpflichtet diese auf eigene Kosten vorzunehmen.

AMS ist berechtigt, den Softwareservice zu verweigern, sofern der Kunde gegen diese Verpflichtungen verstößt.

VII. INSTALLATION

1. Die Installation von Hard- und/oder Software durch AMS ist soweit nicht anders vereinbart separat von der Lieferung und dem Servicevertrag zu vergüten. Die geschuldete Installation umfasst die Aufstellung und Herstellung der Betriebsbereitschaft am vereinbarten Ort. Die Installation darf nur durch einen AMS Mitarbeiter, bzw. durch von AMS beauftragten Unternehmen erfolgen.

2. Die Installation der Ausrüstung erfolgt nach dem Entwurf einer detaillierten Spezifizierung ausschließlich durch Mitarbeiter von AMS. Der Kunde wird die Spezifizierung nachprüfen, vervollständigen und AMS eine unterzeichnete Erklärung darüber zukommen lassen. Vor Zugang der Erklärung erfolgt keine Hardware- oder Softwareinstallation.

3. Die Installation setzt voraus, dass der Kunde den Standort entsprechend den Anweisungen von AMS herrichtet, insbesondere mit den jeweiligen Fachnormen (VDE) entsprechenden Anschlüssen ausstattet. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Übereinstimmung der Ausrüstung mit staatlichen Gesundheits-, Sicherheits-, feuerpolizeilichen und sonstigen Ordnungsvorschriften und –standards.

4. Soweit die vom Kunden überreichten Spezifikationen nicht genügend sind, hat AMS den Installationsprozess erneut durchzuführen, was zu Verzögerungen bei der Installation führen kann. Der Kunde hat im Fall der Neuansetzung der Installationsplanung die Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste von AMS zu tragen.

5. AMS installiert weitere Gegenstände und Programme nur, soweit dies ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist. Nicht zum Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bei der Hardwareinstallation und als Sonderleistungen gesondert zu vergüten sind

- Umbauten auf Wunsch des Kunden
- Erweiterungen der Hardware auf Wunsch des Kunden
- Reinigen von Geräten / Anlagen
- Korrekturen / Reparaturen in Verbindung mit Software-Netzwerkeinstellungen
- Weitergehende Konfigurationsleistungen, wie z. B. Wiederherstellung anderer Software (z.B. Office- Anwendungen, Anwendungssoftware, kundeneigene Software), Anbindung der Clients.

Sonderleistungen werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der AMS, zzgl. Fahrtzeit und Fahrtspesen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

6.1 AMS übernimmt keine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft während des Betriebs der Hardware oder Software.

Eine Gewährleistung von AMS entfällt im Falle

- des Einsatzes auf nicht im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehener Hardware
- des Aufspielens weiterer Programme durch den Kunden oder Dritte auf die im Vertrag für den Softwareeinsatz vorgesehene Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS
- sonstiger Veränderungen, die vom Kunden oder Dritten an der für den Softwareeinsatz vorgesehenen Hardware ohne Mitwirkung und schriftliche Bestätigung von AMS vorgenommen werden
- der Verletzung von Lizenzbestimmungen bzgl. der von Dritten gelieferten Hard- oder Software
- dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß A. IV dieser AGB verletzt.

6. 2 Die Gewährleistungsfrist für Installationsleistungen beträgt 12 Monate.

7. Die Betriebsbereitschaft von Hard- und/oder Software wird in einem gemeinsamen Protokoll schriftlich festgehalten. Verweigert der Kunde seine Zustimmung, so gilt die Betriebsbereitschaft als festgestellt, soweit der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich berechtigte Gründe nachgewiesen hat, die sein Verhalten rechtfertigen. Installationen, welche per Remote erfolgen, können ab dem dritten Tag nach Installation berechnet werden, soweit keine begründete schriftliche Mängelrüge erfolgt ist. Spätestens mit Ablauf einer der Fristen wird die Vergütung aus dem Installationsvertrag sowie bzgl. der Lieferung von Hardware und Software fällig.

8. Kann die Installation aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nach Anlieferung nicht durchgeführt werden, so gilt die Leistungspflicht gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm AMS unter Hinweis

auf die Folgen eine Frist von 2 Wochen gesetzt hat, die Installation nicht innerhalb dieser Frist ermöglicht. Dies gilt auch als Abnahme der zu liefernden Hardware und Software.

9. Kundenzusicherung, Schadensersatz

Der Kunde sichert zu, dass er zur Nutzung aller von ihm im Rahmen der Installation bereitgestellten Daten berechtigt ist. Der Kunde stellt AMS von allen Kosten und Schadensersatzansprüchen frei, die aufgrund der Nutzung der Daten gegen AMS geltend gemacht werden.

VIII. ZERTIFIKATE

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen zur Ausstellung von Zertifikaten durch die Automotive Systems GmbH – nachstehend „AMS“ genannt – ausschließlich. AMS erstellt Zertifikate ausschließlich im Auftrag der Ford Werke. Die durch AMS ausgestellten Zertifikate dienen der Identifizierung des Zertifikatinhabers gegenüber den Ford Werken und stellen keinen Zertifizierungsdienst im Sinne des Signaturgesetzes dar. Im Rahmen der Nutzung der Zertifikate werden Zertifizierungsleistungen ausschließlich durch die Ford Werke erbracht.

2. Sorgfalts-, Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Aufbewahrung und Nutzung Zertifikate

Die Zertifikate sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere dürfen Trägermedien mit den Zertifikaten nicht unbeaufsichtigt z.B. in einem Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Der Kunde wird die Zertifikate nur unter Beachtung der Anforderungen an die Einsatzumgebung (z.B. sichere Hard- und Signatursoftware) nutzen.

2.2 Geheimhaltung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von den zum Schutz der Zertifikate verwendeten Identifikationsdaten erlangt. Denn jede Person, die im Besitz der Zertifikate und der Identifikationsdaten ist, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen und sich im Rechtsverkehr als der Kunde ausgeben. Zur Geheimhaltung ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Trägermedien mit den Zertifikaten sind nach Beendigung der Signatur-Anwendung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
- die Identifikationsdaten (z.B. Passwort) dürfen weder notiert noch elektronisch abgespeichert werden;
- bei Eingabe der Identifikationsdaten (z.B. Passwort) ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- die Identifikationsdaten sind – soweit möglich – regelmäßig zu ändern, insbesondere unverzüglich zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass unberechtigte Dritte von den verwendeten Identifikationsdaten Kenntnis erlangt haben könnten.

2.3 Anzeige- und Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet,

- bei Verlust eines Zertifikats bzw. des Trägermediums und/oder der Identifikationsdaten sowie bei jedem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung unverzüglich telefonisch über die Hotline, Rufnummer +49 (0) 511- 61 56 111, AMS zu benachrichtigen und die Sperrung des betroffenen Zertifikats zu beantragen;
- ihm übermittelte Schriftstücke mit Identifikationsdaten (z.B. Passwort-Brief) unverzüglich auf offensichtliche Mängel (z.B. Beschädigungen) zu untersuchen und solche unverzüglich AMS mitzuteilen. Stellt der Kunde Beschädigungen fest, darf er ihm übermittelte Identifikationsdaten zur Vermeidung etwaigen Missbrauchs nicht nutzen, es sei denn, AMS erteilt hierzu eine ausdrückliche Freigabe;
- Mängel, Schäden oder sonstige Störungen unverzüglich AMS anzuzeigen;
- AMS unverzüglich alle für die Abwicklung und Ausführung von Zertifizierungsdiensten wesentlichen Tatsachen mitzuteilen, insbesondere Änderungen des Titels, des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der E-Mail-Adresse;
- Zertifikate unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr den Tatsachen (z.B. infolge Namensänderung) entsprechen, insbesondere wenn durch eine Weiterverwendung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde;

2.4 Nutzungsbeschränkungen und -verbote

Der Kunde hat sich über mögliche Nutzungsbeschränkungen und Verbote über die Ein- und Ausfuhr von Verschlüsselungstechniken und/oder Verschlüsselungsprodukten (Anmeldepflicht, Genehmigungspflicht etc.) in Drittländern zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme

dieser Techniken, kann einer Genehmigungspflicht unterliegen. Ein Verstoß gegen geltende Vorschriften kann strafbar sein.

3. Sperrung von Zertifikaten

3.1 AMS lässt ein Zertifikat auf Wunsch des Kunden oder seines Vertreters nach erfolgter Identifizierung bei den Ford Werken sperren. Die Sperrung kann telefonisch verlangt werden, Rufnummer: +49 (0) 511 - 6156 111. AMS wird den Sperrwunsch des Kunden unverzüglich an die Ford Werke weiterleiten.

3.2 AMS lässt ein Zertifikat ferner sperren, wenn

- die den angewendeten Verfahren zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden oder wenn Gründe vorliegen, die annehmen lassen, dass die den angewendeten Verfahren zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden,
- die in einem Zertifikat enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn eine Weiterverwendung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde,
- das Vertragsverhältnis endet oder
- eine sonstige gesetzliche Pflicht zur Sperrung besteht.

3.3 AMS darf ein Zertifikat sperren lassen, wenn

- AMS berechtigt ist, den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen;
- ein begründeter Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbraucht wurde oder wird;
- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

3.4 Eine Sperrung kann nicht aufgehoben werden. Will der Kunde weiterhin Zertifizierungsdienste bei den Ford Werken nutzen, so hat er – kostenpflichtig – ein neues Zertifikat bei AMS zu beantragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung einer Vergütung oder sonstigen Ersatz von Kosten oder Aufwendungen, soweit AMS die Sperrung berechtigterweise durchführt, insbesondere aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Sperrverpflichtung.

3.5 Enthält ein Zertifikat berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person, z.B. einen Firmen- oder Unternehmensnamen, so kann auch die dritte Person, die in die Aufnahme dieser Angaben in das Zertifikat eingewilligt hat, eine Sperrung verlangen.

4. Dauer der Nachprüfbarkeit

Die durch AMS ausgestellten Zertifikate werden nur für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Fristen nachprüfbar und, soweit eine Einwilligung vorliegt, abrufbar gehalten.

5. Verwendung von Firmennamen, Unternehmenskennzeichen etc.

AMS bietet keine Attribut-Zertifikate i.S. des § 5 Abs. 2 SigG. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass ein Zertifikat den Firmennamen oder ein ähnliches Unternehmenskennzeichen enthält. Solche Angaben können in das Zertifikat nur aufgenommen werden, wenn der Kunde eine entsprechende Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Rechteinhabers an dem Firmennamen oder dem Unternehmenskennzeichen nachweist. Der Rechteinhaber ist zur Sperrung des Zertifikats berechtigt (vgl. Nr. B VIII 3.5.).

6. Nutzung durch Dritte

Dem Kunden werden Entgelte und Schäden zugerechnet, die durch eine befugte oder unbefugte Nutzung des Zertifikats durch Dritte dadurch entstanden sind, dass diese Kenntnis von Identifikationsdaten erhalten haben, wenn und soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Für die Haftung von AMS gilt im Übrigen B VIII Nr. 9.

7. Schlechtleistung

7.1 Ist der Kunde Unternehmer, so gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 377 HGB) über die Untersuchungs- und Rügepflichten auch für die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

7.2 Bei Schlechtleistung hat AMS das Recht, zunächst nach seiner Wahl den Fehler zu beseitigen oder die Leistung erneut zu erbringen. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Kunden nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen nach Nr. B VIII 9. zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung von AMS, Verjährung

8.1 Die Haftung von AMS richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts A V. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch, sofern AMS auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine Kopie des ausgestellten Zertifikats aufbewahrt.

8.2 AMS haftet nicht für Schäden die im Rahmen der Nutzung der Zertifikate bei den Ford Werken auftreten.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für Schäden, die AMS durch von ihm verursachte fehlerhafte Angaben in einem Zertifikat sowie durch von ihm zu vertretenden fehlerhaften Einsatz der Zertifizierungsdienste entstehen.

Eine weitergehende Haftung des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

10. Abtretungsverbot

Der Kunde ist zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte aus dem Vertrag über Zertifizierungsdienstleistungen nicht berechtigt.

11. Sofern diese besonderen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitt A und C dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

IX. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (BERATUNG, UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN UND SCHULUNG)

1. Sonstige Dienstleistungen wie Beratung, Unterstützungsleistungen und Schulung sind in der Lieferung von Hard- oder Software, den Installationsleistungen und den Hardware- und Softwareserviceverträgen nicht enthalten und gesondert nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von AMS zu vergüten. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Zu erstatten sind für PKW die bei AMS jeweils gültige Kilometerpauschale, Bahnfahrten erster Klasse, bei Flügen Touristenklasse, bei Übernachtungen der bei AMS jeweils gültige Pauschalpreis für Übernachtungen. Falls die tatsächlichen Übernachtungskosten diese Pauschale überschreiten, wird der Mehrbetrag zusätzlich berechnet.

2. Soweit zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des Mitarbeiters von AMS. Auf Wunsch des Kunden erbringt AMS die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Der Kunde wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von AMS benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern von AMS keine Weisungen erteilen.

3. Die Leistungsnachweise gelten als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich begründete Einwände geltend macht; hierauf wird AMS den Kunden in der Mitteilung hinweisen. Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen die bei AMS üblichen listenmäßigen Verrechnungssätze erhöht, so kann AMS die noch nicht fälligen Preise des Dienstvertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind.

4. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht, die Dienstleistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5. Sollten wegen von AMS zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt werden, ist AMS verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde dies unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Gelingt dies nicht, ist der Kunde berechtigt, den entsprechenden Vertrag über die zu erbringenden Dienstleistungen fristlos schriftlich zu kündigen.

6. Hinsichtlich der Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind die obenstehenden Vorschriften bzgl. der Softwareerstellung entsprechend anzuwenden.

7. Ansprüche verjähren nach 12 Monaten nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen und sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen.

2. AMS ist berechtigt, sich auf das System des Kunden aufzuschalten oder einzuwählen (Remote Log-in). Beide Vertragspartner verpflichten sich über Kenntnisse bezüglich Schnittstellen und sonstige Informationen in diesem Zusammenhang Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

3. AMS ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Servicevertrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

4. AMS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, AMS die berechtigten Interessen dem Kunden mitgeteilt hat und die Interessen des Kunden durch eine Pflichtenübertragung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Leistungen im Zusammenhang mit der Wartung von Hardware werden regelmäßig durch Dritte erbracht; hierzu bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.

5. Die Rechtsbeziehungen zwischen AMS und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgenommen hiervon sind Kunden mit Sitz in Österreich, für die österreichisches Recht Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

7. Sämtliche Ansprüche gegen AMS verjähren in drei Jahren, sofern die Auftragserteilung, diese Geschäftsbedingungen oder das Gesetz keine kürzere Verjährung vorsehen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover, sofern der Kunde Vollkaufmann ist. Bezüglich des Gerichtsstandes sind hiervon ausgenommen Klagen von AMS gegen Kunden mit Sitz in Österreich, für welche das Gericht am Sitz des Kunden zuständig ist.

9. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB ist.

Stand: 06/2015

AutoMotive Systems GmbH, Anderter Straße 99 D, 30559 Hannover